



Auskunftsbegehren und Zugang an den Verantwortlichen

Ein Auskunftsbegehren muss zugehen, damit es gestellt ist. Ein Hausbesorger bzw. dessen Dienstwohnung ist keine „Abgabestelle“. Ein Auskunftersuchen, das in das Hausbrieffach des Hausbesorgers eingeworfen wird, geht daher der Hausverwaltung nicht zu. Eine Beschwerde wegen Verletzung des Auskunftsrechts ist daher abzuweisen. ([DSB-D123.512/0004-DSB/2018](#) vom 11.01.2019, rk)

Der Sachverhalt

Eine betroffene Person wollte **Auskunft von der Hausverwaltung** einer Stadt.

Sie hat ein Auskunftsbegehren (gem § 44 DSG) am 17. Juli 2018 gestellt.

Im Zuge des Verfahrens stellte sich heraus, dass der **Betroffene das Auskunftersuchen in schriftlicher Form in das Hausbrieffach des Hausbesorgers eingeworfen** hatte. Er behauptete, dass er das

Ersuchen bei „der Erfüllungsgehilfin Hausbesorgerin U.“ abgegeben hätte.

Insgesamt reichte die betroffene Person **4 Beschwerden** ein, die sich inhaltlich alle auf die Verletzung des Auskunftsrechts bezogen.

Der Beschwerdegegner teilte in der Stellungnahme mit, dass das **Auskunftsbegehren im nie zugegangen** sei, sodass er nicht reagieren konnte.

Keine Zustellung des Auskunftsbegehrens

Wenn ein Auskunftsbegehren einen Verantwortlichen nicht erreicht, dh diesem nicht zugestellt wird, dann ist ein Auskunftsbegehren nicht gestellt worden, sodass auch keine Verletzung des Auskunftsrechts gegeben sein kann.

Es ist in diesem Zusammenhang beachtlich, ob das Auskunftersuchen, dem Verantwortlichen „zugegangen“ ist, dh in den Verfügungsbereich des Verantwortlichen gelangte.

Die DSB ist der Ansicht, dass „**kein Grund zur Annahme besteht**, die (gemäß §§ 3 und 4 Hausbesorgergesetz determinierten) Aufgaben der **Hausbesorger** würden auch die **Entgegennahme und Weiterleitung von Schriftstücken** beinhalten. Allein weil zwischen der Hausbesorgerin und der Beschwerdegegnerin ein Dienstvertrag besteht, deren wechselseitigen Pflichten keineswegs auf die Besorgung dieser Art von Aufgaben gerichtet ist, kann nicht geschlossen werden, dass ein Schriftstück in den Verfügungsbereich der Beschwerdegegnerin kam.“

Da das **Auskunftsbegehren dem Verantwortlichen nicht zugegangen** ist, wurde die **Beschwerde abgewiesen**.

Ausübung der Rechte nach Art 15 ff DSGVO

Die DSB verweist darauf, dass ein **Verantwortlicher verpflichtet** ist, gem. Art 12 DSGVO **Möglichkeiten zur transparenten Kommunikation** zur Verfügung zu stellen und auch darüber zu informieren.

Die DSB sieht es als zulässig an, dass der Verantwortliche auf der **Website ein Kontaktformular für datenschutzrechtliche Eingaben** – neben einem **Briefpostfach** - zur Verfügung stellt. Diese Möglichkeiten hat jedoch der Betroffene nicht genutzt.